# Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.09.2009 (GVOBl Schl.-H., S. 572 in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03.12.2009 folgende Satzung erlassen:

#### Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises Plön in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

# § 2 Gebührenfreie Leistungen

#### Gebührenfrei sind:

- 1. mündliche Auskünfte.
- 2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8. erste Anfertigungen von Zeugnissen,
- 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis Plön ist,
- 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten oder Schülerausweise,
- 11.Gebührenentscheidungen.

### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- 1. die Gemeinden, Kreise, Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Steuerbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
- 4. sozial schwache Personen, deren Einkommen unter dem Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz liegen.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### § 4 Höhe der Gebühren \*

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert Zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfanges, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

# § 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
- 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder

- 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,60 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

# § 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Plön, den 29.12.2009

Az.: 12-30-22

Kreis Plön Der Landrat

gez. Dr. Gebel

# Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr/EUR * ab 01.01.2002
1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	1,70
2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	2,60
3		1,70
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	6,70
4	Fotokopien je Seite	bis A4 1 seitig 0,10 2 seitig 0,20
		A 3 1 seitig 0,20 2 seitig 0,40
5	Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Vordrucken usw.	
	0 bis 50 Seiten	5,00
	50 bis 100 Seiten	7,50
	100 bis 200 Seiten	10,00
	200 bis 350 Seiten	12,50
	350 bis 550 Seiten	15,00
	über 550 Seiten	17,50
	Benutzung des Telefons je Einheit	0,10
7	Benutzung des Telefaxgerätes für jede Seite	0,10
8	,	
	Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, werden	
	nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen je	24.00
	angefangene halbe Stunde	24,00
9		2,60
	und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr	bis
10	oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	52,00
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides;	bis ½
	Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	der Gebühr
11		uci Gebuili
11	Erklärung je angefangene Seite	4,60
	Enterent je ungerungene bette	7,00

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr/EUR * ab 01.01.2002
12	Bereitstellung von Informationen aufgrund des	
	Informationsfreiheitsgesetzes	
	schriftliche Auskünfte	
	a) in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	b) in schwierigen Fällen	50,00 bis 2000,00
	Zur Verfügungstellung von Informationen oder von	
	Informationsträgern, von maschinenlesbaren	
	Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung	. ,
	der begehrten Informationen	50 bis 1000,00
	c) bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur	,
	Zusammenstellung der begehrten Informationen	1000,00 bis 2000,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12:	
	Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise	
	abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen	
	der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	
13	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen oder	
	Bescheiden	2,60
14	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen	
	schriftlichen Erklärung -je angefangene Seite-	2,60
15	Erteilung von Vorrangeinräumungen,	
	Löschungsbewilligungen, Freigabe-erklärungen und	
	sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	23,00
	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erteilungen	11,50
16	Übermittlung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder	
	anderen begünstigenden Verwaltungsakten per Telefax je	
	Seite	0,10
17	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse	
	der Beteiligten (soweit Gebührenerhebung rechtlich nicht	
	ausgeschlossen ist)	13,00
18	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	2,60
	je nach Kosten der Herstellung	bis
		52,00

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr/EUR *
		ab 01.01.2002
19	Zahlungserinnerungen, soweit es sich um privatrechtliche	
	Forderungen handelt; richtet sich nach der Höhe des zu	
	mahnenden Betrages entsprechend der Mahngebühr für	
	öffentlrechtl. Forderungen, mindestens	2,60
20	Genehmigung zur Sondernutzung kreiseigener Flächen mit	2,60
	Ausnahme der Kreisstraßen, für die	bis
	Sondernutzungsgebühren erhoben werden	52,00
21	Soweit Leistungen des Bauamtes nicht nach staatlichen	
	Gebührenordnungen abgerechnet werden können, sind	
	hierfür Gebühren in Anlehnung an die Honorarordnung für	
	Architekten und Ingenieure festzusetzen, wobei die	
	Gebühren die Selbstkosten des Kreises nicht übersteigen	
	dürfen.	
22	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen	
	Gewährleistung;	
	1% des Ursprungswertes, mindestens jedoch	5,50
	bei nicht zu ermittelnden Geldwerten bis	52,00

<sup>\*)</sup> Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.